



Pet 1-19-12-9211-028409

26441 Jever

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Novellierung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Hinblick auf die Fahrerlaubnisklasse B gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 29 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch das Abstellen auf die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs bzw. des Anhängers der Fall eintrete, dass es fahrerlaubnisrechtlich nicht zulässig sei, mit einem Fahrzeug, für das die Fahrerlaubnisklasse B erforderlich sei, „einen großen, leeren Anhänger“ zu bewegen, der ca. 400 bis 600 kg wiege. Demgegenüber sei es jedoch zulässig, einen kleinen, beladenen Anhänger mit einem Gewicht von 750 kg zu führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen europarechtlich vorgegeben ist, so dass dem nationalen Gesetzgeber diesbezüglich kein Handlungsspielraum verbleibt.

Paragraph 6 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) schreibt vor, dass die Fahrerlaubnisklasse B Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg erfasst, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3.500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird). Die Fahrerlaubnisklasse BE erfasst Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3.500 kg nicht übersteigt.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliege lasten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FeV).

Das bedeutet, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnisklasse B berechtigt ist, ein Fahrzeug zu führen, das eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg aufweist und einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg. Die Fahrzeugkombination weist somit ein Gesamtgewicht von 4.250 kg auf. Darüber hinaus ist der Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B berechtigt, einen Anhänger zu führen, der mehr als 750 kg wiegt, sofern die Fahrzeugkombination nicht mehr als 3.500 kg wiegt.

Die Fahrerlaubnisklasse BE wird hingegen benötigt, wenn der Anhänger mehr als 750 kg wiegt und die Fahrzeugkombination 3.500 kg überschreitet. In diesem Fall darf der Anhänger nicht schwerer sein als 3.500 kg.

§ 4 Abs. 5 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) regelt, dass die theoretische Ausbildung der Klasse B die Ausbildung der jeweiligen Anhängerklasse miteinschließt.

Nach § 5 Abs. 3 FahrschAusbO sind besondere Ausbildungsfahrten durchzuführen. Die praktische Ausbildung zur Erlangung der Fahrerlaubnisklasse BE umfasst gemäß § 5 Abs. 5 FahrschAusbO eine am Ausbildungsfahrzeug durchzuführende praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel.



Durch die Ablegung der Prüfung hat der Bewerber um die Fahrerlaubnisklasse BE seine Befähigung nachzuweisen. Daher fehlt es nicht an der Notwendigkeit zur Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnisklasse BE.

Die fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung einer Fahrzeugkombination gibt keine Auskunft über mögliche zulassungsrechtliche Einschränkungen des tatsächlichen Gesamtgewichts eines Anhängers.

Zulassungsrechtlich richtet sich das zulässige Gewicht des Anhängers nach den jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 42 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, StVZO).

Gemäß § 42 Abs. 1 StVZO darf die gezogene Anhängelast bei Personenkraftwagen und Lastkraftwagen weder das zulässige Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs noch den etwa vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen. Bei Personenkraftwagen darf das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers (Achslast zuzüglich Stützlast) jedoch in keinem Fall mehr als 3.500 kg betragen.

Die Anhängelast ergibt sich dabei aus dem tatsächlichen Gesamtgewicht des Anhängers abzüglich der Stützlast, da diese dem ziehenden Fahrzeug „angelastet“ wird.

Den obigen Ausführungen entsprechend sind die Regelungen über die Fahrerlaubnisklasse B hinreichend ausgestaltet, so dass kein Grund für eine Novellierung der FeV besteht.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.